

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 4/96

vom

25. Juni 1996

in dem Rechtsstreit

Georg Karl Wilhelm F[REDACTED]-H[REDACTED], B[REDACTED]straße [REDACTED], E[REDACTED],

Kläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Verein der F. W. [REDACTED]'schen Beamten und planmäßig Ange-
stellten e.V., vertreten durch den Vorstand, Am S. [REDACTED],
Bad B. [REDACTED],

Beklagter und
Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Dr. Siol und Dr. van Gelder

am 25. Juni 1996

beschlossen:

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird
auf

980.000 DM

festgesetzt.

Gründe:

Der Streitwert einer Klage auf Löschung einer Sicherungsreallast richtet sich, wie das Oberlandesgericht im Beschluß vom 15. Januar 1996 zutreffend ausgeführt hat, grundsätzlich nach § 9 ZPO. Grundlage der Bemessung ist der Nennwert des Rechts, sofern nicht der Wert des belasteten Grundstücks geringer ist (vgl. z.B. Baumbach/Lauterbach/Hartmann ZPO 54. Aufl. § 6 Rdn. 12; Stein/Jonas/Roth ZPO 21. Aufl. § 9 Rdn. 5; Schneider, Streitwert-Kommentar für den Zivilprozeß 10. Aufl. Rdn. 2811 m.w.Nachw.). Ob sich - davon abweichend - der Streitwert gemäß § 3 ZPO dann nach dem Interesse des Klägers an der Löschung bemißt, wenn es nur um die Beseitigung einer formell noch bestehenden

- 3 -

grundbuchmäßigen Position geht (OLG Hamburg MDR 1975, 846 f.; OLG Köln MDR 1980, 1025), kann dahingestellt bleiben. Im vorliegenden Fall ist die Eintragung der Reallast nicht gegenstandslos geworden. Der gesicherte Anspruch besteht noch, auch wenn unstreitig nicht mehr in der ursprünglichen Höhe.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Dr. Siol

Dr. van Gelder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)